

# Neue Regelungen für Heizölverbraucheranlagen nach AwSV und TRwS 791-2

Seit 01.08.2017 ist die neue „**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** „ (**AwSV**) in Kraft. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und bringt wesentliche

Änderungen für die Arbeit an Heizölverbraucheranlagen mit sich. Zur Erinnerung: Das Wasserhaushaltsgesetz besagt, dass alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur

entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen, betrieben, unterhalten, errichtet und stillgelegt werden dürfen.

## Die wichtigsten Punkte der AwSV im Überblick

1. Generelle Fachbetriebspflicht für alle Anlagen ab 1.000 Liter Gesamt-Lagervolumen. Neuregelungen in: Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Saarland, Sachsen – Anhalt und Schleswig – Holstein. „Fachbetrieb“ bedeutet hierbei immer **zertifizierter Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemäß § 62 AwSV**.
2. Alle TRwS, Technischen Regeln aus der Bauregelliste / technische Baubedingungen und EN- oder DIN-Normen sind als allgemein anerkannte **Regeln der Technik** definiert. Alle Arbeiten an Heizöltanks sind nach diesen allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
3. **Anzeigepflicht** besteht für jeden, der eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instandhält oder setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, wenn eine nicht unerhebliche Menge Heizöl austritt und / oder der Verdacht besteht, dass Gewässer oder Abwasseranlagen verunreinigt werden könnten.
4. Fachbetriebe nach AwSV müssen für die benannten betrieblich verantwortlichen Personen mindestens **alle 2 Jahre eine Schulung** nachweisen. Das gesamte eingesetzte Personal muss ebenfalls regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen (z.B. Herstellerschulungen) teilnehmen.
5. **Mängelbeseitigung:**  
Nach einer Sachverständigenprüfung müssen:
  - Geringfügige Mängel innerhalb von 6 Monaten behoben werden
  - Erhebliche und gefährliche Mängel unverzüglich behoben werden
6. **Prüfpflichten:** Jeder Anlagenbetreiber ist verantwortlich, rechtzeitig einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zur Anlagenprüfung zu beauftragen. Die Kriterien richten sich nach Standort der Anlage und Tankvolumen.